Benötigte Unterlagen zum Antrag Güterkraftverkehr

- **Antragsformular**

- **Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit:**
  - Führungszeugnis (Beleg-Art: O)
  - Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (Beleg-Art: O)
  - Auskunft aus dem Fahreignungsregister (FAER) beim Kraftfahrt-Bundesamt
  - Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes
  - Unbedenklichkeitsbescheinigung der Gemeinde (Fachdienst Finanzen)
  - Unbedenklichkeitsbescheinigung der Träger der Sozialversicherung (Krankenkasse/n)
  - Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft Verkehr

  Die Bescheinigungen sind auch bei Neugründungen vorzulegen!

- **Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit:**
  - Eigenkapitalbescheinigung + ggf. Zusatzbescheinigung
    (Der Stichtag darf bei Antragstellung nicht länger als 1 Jahr zurückliegen.)

- **Nachweis der fachlichen Eignung:**
  - Bescheinigung über die bestandene Sach- und Fachkundeprüfung oder einer gleichwertigen anerkannten Abschlussprüfung (Entsprechend dem Muster des Anhanges III der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009)

- **Zusätzliche Unterlagen bei juristischen Personen:**
  - Ausfertigung/Kopie des Gesellschaftsvertrages mit Gesellschafterliste
  - Registerauszug
  - Geschäftsführervertrag (Nachweis der Vertretungsberechtigung)
  - Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (Beleg-Art: O), jeweils für die Gesellschaft bzw. Genossenschaft an sich + alle vertretungsberechtigten Gesellschafter oder Geschäftsführer
  - Führungszeugnis (Beleg-Art: O) für alle vertretungsberechtigten Gesellschafter oder Geschäftsführer

- **Zusätzliche Unterlagen bei der Bestellung eines Verkehrsleiters:**
  - Führungszeugnis (Beleg-Art: O)
  - Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (Beleg-Art: O)
  - Auskunft aus dem Fahreignungsregister (FAER) beim Kraftfahrt-Bundesamt
  - Bescheinigung über die bestandene Sach- und Fachkundeprüfung oder einer gleichwertigen anerkannten Abschlussprüfung (Bescheinigung nach dem Muster des Anhanges III der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009
  - Arbeitsvertrag, aus dem ersichtlich werden muss, dass die tatsächliche und dauerhafte Leitung der Verkehrstätigkeiten des Unternehmens beim Verkehrsleiter liegt